Der Pfandbrief der Hypothekenbanken

nach dem Gesetz vom 13. Juli 1899.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Karl Wenke

Referendar aus Pillkallen.

Referent: Professor Dr. Merk.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1921.

§ 1.

A. Pfandbrief im wirtschaftlichen Sinne ist jede dem Kreditverkehr dienende Urkunde, die eine auf realer Deckung beruhende Sicherung eines Forderungsrechtes verschafft. Sie macht Gelder für den Immobilarkredit flüssig und zeichnet sich vor der Hypothek durch eine breitere Grundlage der Sicherung und eine leichtere Verwertbarkeit aus.

§ 2.

Unter den wirtschaftlichen Begriff der Pf.-Br. fallen folgende vor Erlaß des H. B. G. verbreiteten Gruppen von Papieren:

1. Die „älteren" Pf.-Br. der Landschaften, die nach einer Ansicht Hypothekenbriefe auf den Inhaber, nach einer anderen Ansicht Inhabergrundschuldbriefe mit Garantie der Landschaft sind.
2. Die „neueren" Pf.-Br. der Landschaften, die einer persönlichen Forderung nur ein Konkursvorrecht zu verschaffen pflegen. Aehnlich war es früher bei manchen Pf.-Br. der Hypothekenbanken.
3. Pf.-Br., die durch ein rechtsgeschäftlich bestelltes Pfandrecht gesichert sind.
4. Pf.-Br., die durch ein gesetzliches Pfandrecht gesichert sind.

§ 3.

B. I. Der Pf.-Br. nach dem H. B. G. löst die anderen Pfandbriefformen nicht ab, sondern tritt neben sie. Die Vorschriften des H. G. B. gelten nur für die von A. G. und A. K. G. ausgegebenen Pfandbriefe, und auch für diese nur sofern die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund von Hypotheken zu ihrem Geschäftsbetrieb gehört, und die Gesellschaften ihren Sitz im Inlande haben. Der Hyp.-Pf.-Br. ist eine Schuldverschreibung, die von einer Hypothekenbank auf Grund von Hypotheken ausgegeben ist, und die zu letzteren in rechtliche Beziehung tritt.

§ 4.

II. Aus dem Charakter als Schuldverschreibung folgt für den Hyp.-Pf.-Br.:

a) die Pf.-Br.-Urkunde kann nicht sein die Verbriefung eines dingl. Rechtes, schriftliche Fixierung einer schon bestehenden Schuld oder Beweisurkunde; selbst nicht jede Schuldverschreibung einer Hyp.-Bank kann Pf.-Br. werden.

b) für die Pf.-Br. gelten die für Entstehung, Verwertung und Erlöschen einer Schuldverschreibung maßgebenden Vorschriften.

§ 5.

Inhalt des Forderungsrechts ist eine bestimmte, verzinsliche Geldschuld. Es ist eine Holschuld, die durch den vorgeschriebenen Ausschluß eines Kündigungsrechtes des Gläubigers den Charakter einer Rentenschuld bekommt. Enthält der Pf.-Br. keinen Fälligkeitstermin, so tritt Fälligkeit ein durch Kündigung seitens der Bank; die in einem bestimmten Zeitpunkt zu kündigenden Pf.-Br. können durch Verlosung bestimmt werden. In der Aufstellung eines Tilgungsplans liegt nicht der Verzicht auf eine frühere Einlösung, der für länger als 10 Jahre verboten ist. — Das Kausalgeschäft ist in der Regel Kauf.

§ 6.

III. Die rechtlichen Beziehungen der Pf.-Br.-Gläubiger zur Deckungsmasse treten kraft Gesetzes ein, wenn die Pf.-Br. subjektiv auf Grund von Hypotheken ausgegeben sind, und auf diesen Zusammenhang im Texte Bezug genommen ist. Alle Pfandbriefgläubiger stehen einander im Range gleich bezügl. der Kapitalforderungen, Zinsen und der vor Konkurseröffnung erwachsenden Kosten, dagegen nicht bezüglich der Depositalzinsen. Deckungsmasse sind die im Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken — mögen sie ganz, teilweise oder überhaupt nicht eintragungsfähig sein — und Wertpapiere sowie das dem Treuhänder übergebene Geld. Die Beziehungen erlöschen, wenn die Hypothekenbank ihr Recht an der Deckungsmasse verliert, wenn die Eintragungen im Hypothekenregister mit schriftlicher Genehmigung des Treuhänders gelöscht werden, und wenn der Mitgewahrsam des Treuhänders am Geld aufhört.

§ 7.

Das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger ist kein dingliches Recht, wie der Name „Pfandbrief" vermuten läßt. Vorrecht im Konkurse und Gewahrsam des Treuhänders sind kein Beweis dafür; dagegen sprechen die Stellung des Treuhänders und die Entstehungsgeschichte. Es handelt sich in Wahrheit um ein Sondervorzugsrecht, das nur im Konkurse gilt.

§ 8.

Aus der Natur des Vorrechts des § 35 H.B.G. folgt:

1. Eine die rechtlichen Beziehungen auflösende Verfügung über die Deckungsmasse ist ohne Beteiligung der Gläubiger möglich; einer Pfändung kann nur nach § 809 Z.P.O. widersprochen werden.
2. Das Vorrecht besteht nur so lange wie die Forderung, weil es eine Eigenschaft derselben ist.
3. Ein Dritter kann die Beziehungen zu seinem Vermögen nicht herstellen.

4. Außerhalb des Konkurses hat der Pf.-Br.-Gläubiger keinen Anspruch auf Vollstreckung speziell in die Deckungsmasse; die Bank hat nicht die exceptio excussionis realis (§ 777 Z.P.O.).
5. Seit Konkurseröffnung laufende Zinsen können nicht geltend gemacht werden.
6. Die Befriedigung der Pfandbriefgläubiger erfolgt nach den Absonderungsberechtigten und Massegläubigern, aber vor den bevorzugten Konkursgläubigern.
7. Die Befriedigung geschieht innerhalb des Konkursverfahrens.

§ 9.

IV. Der Pf.-Br.-Gläubiger hat als Hilfsrecht ein Forderungsrecht gegen den vom Staate bestellten Treuhänder auf Erhaltung der Deckungsmasse in ausreichender Höhe. Gegen die Aufsichtsbehörde hat er keinen Rechtsanspruch auf Kontrolle. Gegen die Bank hat er aushilfsweise nur den Anspruch auf Erneuerung beschädigter und Neuausstellung ausgeschlossener Urkunden, nicht aber auf Erhaltung der Deckungsmasse. Zur gemeinsamen Wahrung von Rechten gibt das Sch. V. G. vom 4. 12. 99 einer Gläubigerversammlung die Befugnis zur Erlassung gewisser für alle Gläubiger verbindlicher Mehrheitsbeschlüsse.

§ 10.

V. Ein Pfandrecht am Pfandbrief umfaßt das Recht zur Geltendmachung der verbrieften Forderung sowie der Hilfsrechte, soweit diese nicht mit dem im übrigen ausschließlichen Verfügungsrecht des Pfandbriefgläubigers kollidieren. Der Nießbraucher kann über die Zinsen allein verfügen, sonst mit dem Pfandbriefgläubiger zusammen; im übrigen ist seine Stellung der des Pf.-Br.-Gläubigers gleich. Für den Ehemann, der kraft ehelichen Güterrechts die Nutznießung an einem Pf.-Br. hat, oder den Vater, der die Nutznießung an einem seinem Kinde gehörigen Pf.-Br. hat, gelten Abweichungen, die sich aus dem Verwaltungsrecht, dem Recht auf Besitz und evtl. aus der gesetzlichen Vertretung ergeben. Steht der Pf.-Br. mehreren gemeinsam zu, so kann in der Regel der Einzelne nicht allein darüber verfügen. Bei Gemeinschaft nach Bruchteilen jedoch kann der einzelne die Rechte geltend machen, die zur Wahrung der Pf.-Br.-Rechte dienen.

§ 11.

C. Die leichte Verwertbarkeit des Pf.-Br. äußert sich darin, daß er an der Börse gehandelt wird, seine Sicherheit darin, daß er von der Reichsbank lombardiert wird, und von einigen Staaten für mündelsicher erklärt ist.
